***** ENTWURF zur NEUFASSUNG der Vereinssatzung *****

**Antrag des Vorstands der Bürgergemeinschaft Kandel e.V.
an die Mitgliederversammlung des Vereins am 18.04.2004**

Satzung der Bürgergemeinschaft VG Kandel e.V.

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr:

(1) Der Verein führt den Namen „Bürgergemeinschaft VG Kandel e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kandel.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau / Pfalz eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des Vereins ist

a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO,

b. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten gem. § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO,

c. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO und

d. die selbstlose Unterstützung solcher Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, § 53 Nr. 1 AO.

(2) Der Verein ist dem Erhalt und der Weiterentwicklung des gemeinnützigen und ehrenamtlichen Schaffens in der Verbandsgemeinde Kandel verbunden und strebt eine fruchtbare Zusammenarbeit mit allen der Verbandsgemeinde Kandel angehörigen Gemeinden und den zuständigen Behörden an. Der Verein soll materielle, geistige und sittliche Werte für die Allgemeinheit schaffen, erhalten und ausbauen. Der Verein trägt u.a. dazu bei, Herausforderungen, die, durch Alter, Krankheit oder Behinderung entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und den Betroffenen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

a. Leistungen im Sinne §71 Abs. 2 SGB XII (Sozialgesetzbuch XII) durch Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste, wie zum Beispiel: Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Fahrdienste z.B. bei Menschen mit einer eingeschränkten Alltagskompetenz (z.B. Demenz), Hilfe bei Behördengängen, Alten- und Krankenbesuche, Betrieb ambulant betreuter Wohngruppen nach §5 LWTG-RLP (Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe) und der Hilfe bei der Suche nach Beratung im Zusammenhang mit auftretenden Fragen der Altenhilfe.

b. Leistungen durch Beratung und Unterstützung im Bereich Jugend- und Familienhilfe, zum Beispiel Betreuungsunterstützung von Kindern und Jugendlichen,

c. Unterstützung, Weiterbildung und Beratung von Personen, die in gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen und Organisationen in der Verbandsgemeinde Kandel bei der Erfüllung der steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Aufgaben der Einrichtungen und Organisationen mitwirken.

d. Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, zum Beispiel Leistungen im Bereich der häuslichen Grundversorgung.

e. Gewährung von Sachzuwendungen (z.B. Beschaffung und Überlassung von Bekleidung, Hausratsgegenständen, sonstige Gegenständen des täglichen Bedarfs) an armutsbetroffene und bedürftige Menschen in Not sowie auf Grund ihres körperlichen, seelischen oder geistigen Zustandes hilfsbedürftige Personen im Sinne von § 53 AO geleistet werden.

f. Betreuung älterer Menschen bei kulturellen, bildenden und gesundheitsfördernden Veranstaltungen, Maßnahmen und Tagesausflügen sowie deren Beförderung zu und von diesen Veranstaltungen.

g. Erledigung von Einkäufen und Behördengängen für ältere Menschen.

h. Übernahme der Vertretung und Betreuung älterer und hilfsbedürftiger Personen in allen Angelegenheiten, die eine Vertretung und Betreuung erlauben und soweit dies rechtlich möglich ist.

i. Unterstützung bei der Suche und Beschaffung von altersgerechtem Wohnraum.

(3) Für hilfe- und ratsuchende Bürger kann der Verein eine Anlaufstelle unterhalten.

(4) Der Verein erbringt seine Leistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten und seiner Leistungsfähigkeit für alle hilfebedürftigen Mitbürgern in der Verbandsgemeinde Kandel ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen (§ 58 Ziff 1. AO). Voraussetzung hierfür ist, dass der satzungsmäßige Zweck der Empfängerkörperschaft mindestens eines der Elemente umfasst, welche den Zweck des Vereins bilden. Der Verein kann seine Mittel teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuer-begünstigten Zwecken zuwenden (§ 58 Ziff 2. AO). Der Verein kann

seine Überschüsse der Einnahmen über die Ausgabe aus der Vermögensverwaltung, seine Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent seiner sonstigen nach §§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Die danach zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne des ersten Satzes verwendet werden.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, wie auch Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Über den Erwerb der Mitgliedschaft beschließt auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die Aufnahme beschlossen wurde. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschlussentscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 4
Beiträge

(1) Die Höhe des regelmäßig durch die Mitglieder zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand in Form einer Beitragsordnung beschlossen.

(2) Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6
Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die

Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über: Strategie und Aufgaben des Vereins, Beteiligungen, Aufnahmen von Darlehen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Verein.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel. Zwischen dem Tag der ersten Veröffentlichung des Termins und der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

(6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

(7) Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen; sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden und angemessen begründet sein. Anträge, die einen ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung betreffen (insbesondere Wahlen, Abberufungen, Entlastung von Vereinsorganen) können nur nach vorheriger Ankündigung in der zur Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung behandelt werden. Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Anträge zur Abänderung oder Ergänzung zu einem Tagesordnungspunkt handelt (Dringlichkeitsanträge), nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderungen der Satzung sind unzulässig.

(8) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Mehrheitserfordernisse für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren entsprechen den Mehrheitserfordernissen für Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung.

(10) Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungs- und Wahlordnung (Geschäftsordnung) beschließen, die die Einzelheiten der Organisation und Verfahren der Versammlung und Wahlverfahren regelt.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie bis zu sechs Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen gelten bis zu einer Höhe von zwanzigtausend Euro als Angelegenheit des laufenden Geschäftsbetriebs.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hat an einer Abstimmung der Vorsitzende teilgenommen, so entscheidet bei Stimmengleichheit dessen Stimme, hat er nicht teilgenommen, so entscheidet das Los.

(4) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

(5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8
Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Vereins- und Organämter können auf Beschluss des Vorstands entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ausschließlich der Vorstand zuständig.

(2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter zu bestellen.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Durchführung der hier niedergelegten Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung der Organmitglieder, dem Aufwendungsersatz und bezahlter Mitarbeit besondere Ordnungen zu erlassen.

§ 9
Allgemeine Verfahrensvorschriften / Datenschutz

(1) In den Versammlungen der Organe des Vereins und anderen Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmberechtigung für natürliche Personen besteht nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 S. 2 dieser Satzung. Gleichermaßen hat eine juristische Person eine Stimme. Hat die juristische Personen nur einen gesetzlichen Vertreter, so ist nur dieser berechtigt, das Stimmrecht für die von ihm vertretene juristische Person auszuüben. Hat die juristische Person jedoch mehrere gesetzliche Vertreter, so haben diese gemeinsam schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären, welche Einzelperson berechtigt sein soll, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.

(2) Ein Stimmrecht steht ausschließlich persönlich erschienen Mitgliedern zu; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Eine Wahl oder Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(3) Der wesentliche Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse sämtlicher Vereinsorgane / Gremien sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen; die Ausfertigung hat zeitnah nach dem Schluß der Sitzung beziehungsweise der Versammlung zu erfolgen; auch Beschlüsse und Verhandlungen, die im Rahmen von nicht in Präsenz durchgeführten Versammlungen von Vereinsorganen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

(5) Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel sowie auf der Internetseite, die vom Verein zur Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit unterhalten wird.

(6) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert und verarbeitet. Die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 10
Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Vereinsbetrieb erwachsenden Gefahren und im Übrigen nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11
Ordnungen des Vereins

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Regelung bestimmter Bereiche des Vereinslebens besondere Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen haben den Grundsätzen dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

§ 12
Änderung der Satzung

(7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können allein durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden. Auch im Falle der Abstimmung über Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Als Satzungsänderung im Sinne dieser Bestimmung ist auch eine Änderung des Vereinszwecks (§ 33 BGB) zu betrachten, womit ausdrücklich bestimmt wird, dass auch eine Änderung des Vereinszwecks mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgen kann. Eine Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung ist nur dann zulässig, wenn mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung auf die beabsichtigte Abstimmung / Beschlussfassung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(8) Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins aufheben will, ist unzulässig.

§ 13
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestimmt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Verbandsgemeinde Kandel mit der Zweckbestimmung, daß diese das Vermögen unmittelbar und ausschließlich und zu gleichen Teilen zur Förderung der Kinder-, Jugend- und der Altenhilfe zu verwenden hat.

§ 14
Schlußbestimmungen

(1) Die Satzung in der vorstehenden Form wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 18.04.2024 in Kandel beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bis dahin geltende Vereinssatzung außer Kraft.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen des Satzungstextes dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies für die Anerkennung des Eintragungsverlangens gegenüber dem zuständigen Vereinsregister, für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt und anderer staatlicher Stellen notwendig ist.